

dem Ermessen des Ausschusses auch anderen Beteiligten zuzustellen.

Entscheidungen über Streitigkeiten nach § 9 Absatz II HDG. (Abkehrschein) bedürfen keiner schriftlichen Abfassung. Sie sind aber, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin ebenfalls zu verkünden. Der Antragsteller wie auch der Ausschuss selbst sind aber berechtigt, schriftliche Abfassung zu verlangen.

Die Absicht auch auf dem Gebiete der instanzmäßigen Entscheidungen Einheitlichkeit zu erzielen, spiegelt sich in der Vorschrift, daß Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung dem Kriegsamte mitzuteilen sind.

Die Anweisung enthält Vorschriften über Beschwerden, die wie erwähnt, in einigen Fällen zulässig sind. Sie sind bei dem Ausschuss einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, also nicht bei der Stelle, welche als Beschwerdeinstanz vom Gesetz bezeichnet ist. Der Ausschuss ist berechtigt, der Beschwerde abzuhelfen, d. h. ohne sie weiter zu geben im Sinne des Beschwerdeführers seine frühere Entscheidung abzuändern. Er kann zu diesem Zwecke weitere Ermittlungen anstellen. Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung; der Vollzug der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, wird durch sie grundsätzlich nicht verzögert.

Beschwerbe

Für die Feststellungsausschüsse gilt der Grundsatz, daß sie auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig werden. Beteiligt ist, wer an den vom Ausschuss zu treffenden Feststellungen ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat. Für die übrigen Ausschüsse ist eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Einberufungsausschüsse in der Regel von Amts wegen, die Schlichtungsausschüsse meist nur auf Antrag tätig werden; eine Ausnahme von letzterer Regel behandelt § 35 der Anweisung, der bereits oben besprochen ist.

Antrag-
stellung

Grundsätzlich ist jeder Ausschuss in seinen Entscheidungen von denen anderer Ausschüsse ebenso frei,